OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500609/2/Kü/GSc

Datum:
Linz, 27. Mai 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde der Dipl.-Ing. M. M.-L., x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 1. März 2021, GZ: BHLL/920100182457/20, wegen Übertretung des Oö. Bodenschutzgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als von der Verhängung einer Geldstrafe abgesehen und der Beschwerdeführerin stattdessen unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens eine Ermahnung erteilt wird.

II. Die Beschwerdeführerin hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu den Kosten des behördlichen Verfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit dem Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in Folge: belangte Behörde) vom 1. März 2021, GZ: BHLL/920100182457/20, wurde über Dipl.-Ing. M. M.-L. (in Folge: Beschwerdeführerin – kurz: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 49 Abs. 1 Z 11 iVm. § 17 Abs. 1 Oö. Bodenschutzgesetz eine Geldstrafe von 110 Euro (inkl. Verfahrenskostenbeitrag), im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Stunden, verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zu Grunde:
„Sie haben als für den Betrieb mit der Betriebsstättennummer x und der Betriebsstättenadresse x, x, verantwortliche Person (Bewirtschafterin) zu vertreten, dass – wie bei den Kontrollen am 14.09.2020 und am 21.09.2020 von dem Kontrollorgan der Agrarmarkt Austria festgestellt wurde – keine Ausbildungsbescheinigung des Verwenders von Pflanzenschutzmitteln vorgelegt werden konnte. Pflanzenschutzmittel dürfen, außer bei der Verwendung geringer Mengen im Haushaltsbereich, nur von sachkundigen Personen verwendet werden. Für die berufliche Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, jede nicht-berufliche Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft, ausgenommen die Anwendung mit handgeführten Geräten oder Rückenspritzen und die Anwendung von für den biologischen Landbau zugelassenen Mitteln, sowie für Beraterinnen und Berater für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist der Besitz eines gültigen Sachkundeausweises erforderlich. Dieser ist auf Verlangen eines Organs der Behörde vorzuweisen. Sachkundig im Sinn des Abs. 1 sind Personen, die über die für die sachgerechte Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachweislich verfügen (Sachkundenachweis). Da zum Zeitpunkt der Kontrolle kein Sachkundeausweis vorgelegt werden konnte, jedoch die Pflanzenschutzmittel mit der Reg.Nr. 2530 und 2901 ausgebracht wurden, haben Sie eine Verwaltungsübertretung gemäß § 49 Abs. 1 Ziffer 11 begangen.“

I.2. Dagegen erhob die Bf mit Eingabe vom 31. März 2021 rechtzeitig Beschwerde, die sich ausschließlich gegen die Höhe der Strafe richtet.

I.3. Die belangte Behörde hat die gegenständliche Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt mit Schreiben vom 22. April 2021 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt sowie in den Akt zu LVwG-

500608 (Beschwerdeverfahren des J. F. M. gegen ein Straferkenntnis betreffend den gleichen Tatvorwurf). Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt schlüssig und unbestritten aus der Aktenlage ergibt. Folglich hätte die – ohnehin von keiner Partei beantragte – Durchführung einer Verhandlung keine weitere Klärung des Sachverhalts bewirken können.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Die Bf ist Bewirtschafterin eines biologisch geführten Betriebs (Gemüsekulturen) mit der Betriebs(stätten)nummer x und der Betriebsstättenadresse x, x.

In diesem Betrieb verwendet die Bf Schlupfwespen (*Aphidius ervi* und *Aphidius colemani*) zur biologischen Bekämpfung von Schädlingen (insb Blattläusen). Diese beiden „Wirkstoffe“ sind im Pflanzenschutzmittelregister des Bundesamts für Ernährungssicherheit unter den Nummern 2901-0 (Ervipar) und 2530-0 (Aphipar) registriert und als Pflanzenschutzmittel („Nützlingspräparat“) zugelassen.

Zum Zeitpunkt der von einem Vertreter der Agrarmarkt Austria durchgeführten Kontrollen am 14. September 2020 und am 21. September 2020 in der gegenständlichen Betriebsstätte konnte die Bf keinen Sachkundenachweis für die berufliche Verwendung der vorgenannten Pflanzenschutzmittel vorlegen.

Die Bf ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 in der zu den Tatzeitpunkten geltenden Fassung, LGBl. Nr. 55/2018, lauten (auszugsweise):

„§ 17
Sachkundenachweis

(1) Pflanzenschutzmittel dürfen, außer bei der Verwendung geringer Mengen im Haushaltsbereich, nur von sachkundigen Personen verwendet werden. Für die berufliche Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, jede nicht-berufliche Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft, ausgenommen die Anwendung mit handgeführten Geräten oder Rückenspritzen und die Anwendung von für den biologischen Landbau zugelassenen Mitteln, sowie für Beraterinnen und Berater für die Verwendung von

Pflanzenschutzmitteln ist der Besitz eines gültigen Sachkundeausweises erforderlich. Dieser ist auf Verlangen eines Organs der Behörde vorzuweisen.

(2) Sachkundig im Sinn des Abs. 1 sind Personen, die über die für die sachgerechte Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachweislich verfügen (Sachkundenachweis). Als Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten gilt

1. für berufliche Verwenderinnen bzw. Verwender, die nicht-berufliche Verwendung in der Landwirtschaft, ausgenommen die Anwendung mit handgeführten Geräten oder Rückenspritzen und die Anwendung von für den biologischen Landbau zugelassenen Mitteln, sowie für Beraterinnen und Berater für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln:
    a) eine am 1. Jänner 1992 nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht mindestens fünfjährige praktische Betätigung in der Landwirtschaft in Verbindung mit der erfolgreichen Teilnahme an einem Weiterbildungskurs der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich im Ausmaß von mindestens acht Stunden,
    b) die erfolgreiche Teilnahme an einem Ausbildungskurs der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich im Ausmaß von mindestens 20 Stunden,
    c) die erfolgreiche Teilnahme an einer sonstigen fachlich einschlägigen Ausbildung, wenn die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich bestätigt, dass diese Ausbildung geeignet war, die erforderlichen Fachkenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln,
    d) der erfolgreiche Abschluss einer landwirtschaftlichen Fachschule der Fachrichtungen Landwirtschaft oder Gartenbau, einer Berufsausbildung im Ausbildungsgebiet Landwirtschaft oder in den Ausbildungsgebieten Garten-, Feldgemüse-, Wein- oder Obstbau, einer einschlägigen gewerblichen Berufsausbildung, einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt oder eines Universitätsstudiums einschlägiger Fachrichtungen, oder
    e) die Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Schädlingsbekämpfung;
2. für sonstige Verwenderinnen bzw. Verwender:
    a) ein Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten gemäß Z 1,
    b) die erfolgreiche Teilnahme an einem von der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich veranstalteten Ausbildungskurs im Ausmaß von mindestens fünf Stunden, oder
    c) die erfolgreiche Teilnahme an einer sonstigen fachlich einschlägigen Ausbildung, wenn die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich bestätigt, dass diese Ausbildung geeignet war, die erforderlichen Fachkenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln.

(3) […]

§ 49
Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. […]
11. dem § 17 Abs. 1 oder den in den §§ 18 bis 18c sowie im Art. 55 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 enthaltenen Geboten zuwiderhandelt;

12. […]

(2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde

1. […]
2. in den Fällen des Fällen des Abs. 1 Z 11, Z 13 und Z 19 mit einer Geldstrafe bis zu 3.600 Euro,
3. […]

zu bestrafen.

(3) […]“

Die relevanten Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG) in der geltenden Fassung, BGBl. I Nr. 58/2018, lauten (auszugsweise):

„Schuld

§ 5. (1) Wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, daß ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

(1a) […]

(2) Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwidergehandelt hat, entschuldigt nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte.

§ 45. (1) Die Behörde hat von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn

1. die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet;
2. der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen;
3. Umstände vorliegen, die die Verfolgung ausschließen;
4. die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind;
5. die Strafverfolgung einen Aufwand verursachen würde, der gemessen an der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat unverhältnismäßig wäre.

Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

(2) […]“

III.2. Rechtliche Beurteilung:

Vorweg ist festzuhalten, dass die Erfüllung des Tatbilds des § 49 Abs. 1 Z 11 iVm. § 17 Abs. 1 Oö. Bodenschutzgesetz (Nichtvorlage eines Sachkundenachweises für die berufliche Verwendung der gegenständlichen Schlupfwespen zu den Kontrollzeitpunkten bei der Betriebsstätte) sowohl in objektiver als auch subjektiver Hinsicht nicht bestritten wurde. Die Bf begehrt ausschließlich die Herabsetzung bzw. ein Absehen von der verhängten Strafe.

III.2.1. Zur Erteilung der Ermahnung:

Die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Erteilung einer Ermahnung) setzt voraus, dass die dort genannten Kriterien kumulativ vorliegen. Demnach müssen nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes und einem Teil der Lehre erstens die abstrakte Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, zweitens die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und drittens das Verschulden des Beschuldigten gering sein (VwGH 25.04.2019, Ra 2018/09/0209, mwN).

Von geringem Verschulden ist gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 27.02.2019, Ra 2018/04/0134, mwN). Im gegenständlichen Fall kann im Rahmen der allgemeinen Lebenserfahrung nachvollzogen werden, dass es – auch aus Sicht einer (biologischen) Bewirtschafterin – bei der Verwendung von natürlich vorkommenden Schlupfwespen zur biologischen Schädlingsbekämpfung nicht auf der Hand liegt, dass diese im rechtlichen Sinne (und schon gar nicht im umgangssprachlichen Sinne) „Pflanzenschutzmittel“ darstellen, deren Einsatz einen Sachkundenachweis erfordert; zumal vielfach nur chemische Mittel mit diesem Begriff assoziiert werden und eine Gefährdung bzw. Beeinträchtigung des Bodenschutzes bei der Ausbringung von – nicht in Erdhöhlen lebenden, sondern parasitär in Schädlingen einnistenden – Schlupfwespen nicht offenkundig ist. Im Lichte dieser Ausführungen wird selbst hinsichtlich des erhöhten Sorgfaltsmaßstabs für eine Bewirtschafterin von einem geringen Verschulden ausgegangen.

Zwecks Erzielung einer möglichst einzelfallbezogenen und verhältnismäßigen Entscheidung ist nach Ansicht des erkennenden Gerichts jenem Teil der Lehre (sowie der älteren Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes) zuzustimmen, der im Hinblick auf die übrigen der in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG geregelten Voraussetzungen, das Element der abstrakten Bedeutung des geschützten Rechtsguts in der Intensität der Beeinträchtigung desselben aufgehen lässt. Für diese Auslegung sprechen ohnehin auch die Gesetzesmaterialien, wonach die

Neuformulierung des par. cit. im Wesentlichen den Kriterien des früheren § 21 VStG entsprechen soll (vgl. RV 2009 BlgNr. 24. GP, 19).

Für den gegenständlichen Fall hat dies zur Folge, dass neben dem bereits festgestellten geringen Verschulden (ausschließlich) auch eine geringe Intensität der Rechtsgutbeeinträchtigung gegeben sein muss. Derartige unbedeutende Folgen zieht eine Tat etwa nach sich, wenn der Verstoß so geringfügig ist, dass er dem Normzweck im Wesentlichen nicht zuwiderläuft (VwGH 13.09.2016, Ra 2016/03/0065).

Wie sich aus § 1 Abs. 1 des Oö. Bodenschutzgesetzes ergibt, dient dieses Landesgesetz der Erhaltung des Bodens, dem Schutz der Bodengesundheit vor schädlichen Einflüssen (insb durch Erosion, Bodenverdichtung oder Schadstoffeintrag) sowie der Verbesserung und Wiederherstellung der Bodengesundheit. Wiewohl im vorliegenden Fall die Verwendung der Schlupfwespen ohne Sachkundenachweis erfolgte, kann dadurch eine Gefährdung oder gar Beeinträchtigung der vorgenannten Zielsetzungen nicht erkannt werden; vielmehr ließe sich sogar das Gegenteil (Beitrag zur Erhaltung/ Verbesserung der Bodengesundheit) annehmen, zumal die Bf anstelle von sonst in der Landwirtschaft vielerorts eingesetzten, unmittelbar in den Boden eindringenden Substanzen, in der Natur vorkommende Insekten – in zudem geringen Mengen und nach einer zweijährigen fachlichen Begleitung durch die Fa. O. P. – zur biologischen Schädlingsbekämpfung einsetzte. Hinsichtlich dieser Umstände kann von unbedeutenden Folgen der Tat im Sinne der vorzitierten höchstgerichtlichen Judikatur ausgegangen werden.

Zusammengefasst liegen damit die Voraussetzungen für eine Einstellung des Strafverfahrens nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG 1991 vor. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens eine Ermahnung erteilt werden, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten. Diese Ermessensentscheidung hängt somit von einer auf den Einzelfall abzustellenden spezialpräventiven Prognose ab (vgl. z.B. VwGH 10.01.2017, Ra 2016/02/0269). Da der weitere Einsatz der gegenständlichen (weiterhin als solche registrierten) Pflanzenschutzmitteln oder allenfalls anderer (biologischer) Pflanzenschutzmittel nicht ausgeschlossen werden kann und eine völlige Straflosigkeit möglicherweise unerwünschte Beispiels- und Folgewirkungen im Hinblick auf die Wahrnehmung der Erkundigungspflicht zu den einschlägigen Rechtsvorschriften durch die Bf nach sich ziehen könnte, darf die gegenständliche Verwaltungsstraftat nicht sanktionslos bleiben. Folglich ist nach Ansicht des erkennenden Gerichts anstatt der Einstellung des Strafverfahrens die Erteilung einer Ermahnung unter gleichzeitigem Hinweis auf die Rechtswidrigkeit des Verhaltens der Bf geboten.

III.2.2. Verfahrenskosten:

Da der Beschwerde teilweise Folge gegeben wurde, sind der Bf die Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht aufzuerlegen (§ 52 Abs. 8 VwGVG). Darüber hinaus hat die Bf auch keinen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde zu leisten, zumal sie infolge der Ermahnung keine „Bestrafte“ im Sinne des § 64 Abs. 1 VStG ist.

Im Ergebnis war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger